

Gedanken

über

das Ringen einiger livländischen
Gutsbesitzer

nach einem Zwanggesetze

das den Curs der Banknoten
fixiren soll

von

dem ehemaligen Oberdirektor der livländ. Creditbank
Peter Reinhold von Sievers.

Nebst Anhang eines Briefes

v o m

Collegienrath und Ritter Herrn v. Jacoß,
über den nämlichen Gegenstand.

St. Petersburg

Gedruckt bei F. Drechsler
Grofse Morskoi, Nr. 125

1811

Ent.



4822

Erlaubt, gedruckt zu werden,
mit der Anweisung, 5 Exemplare von diesem Werke der
Zensur-Komite einzureichen, 1 Ex. für die Zensur Komite,
1 Ex. für das Departement Sr. Excellenz des Ministers
der allgemeinen Aufklärung, 2 E. für die Kaiserl. öffent-
liche Bibliothek, und 1 Ex. für die Kaiserl. Akademie
der Wissenschaften.

St. Petersburg, den 21 Nov. 1811.

Zensor SOHN.

V o r e r i n n e r u n g .

Nachstehender Aufsatz war vor acht Monaten dem Druck übergeben, ich hatte aber, auf die Nachricht, daß man das von mir damals nur befürchtete Gesuch zwar wirklich realisirt, jedoch nichts weiter, als das den Liv-Ehst- und Kurländischen Provinzen Allerhöchst bewilligte Indult auf ein Jahr, zur Bezahlung ihrer hypothekarischen Capitalschulden, erreicht habe, den Druck untersagt. Da ich indess vernehme, daß man sich immer noch mit der Hoffnung schmeichelt, es werde der Curs der Banknoten allgemein festgesetzt werden; so trage ich kein Bedenken, meine Gedanken in öffentlichen Umlauf zu bringen, und hoffe, daß meine Provinz und Standesgenossen, obzwar mein Aufsatz der bei einigen unter ihnen herrschend gewordenen Idee widerstrebt, in demselben nichts als den durch reinen Patriotismus belebten Eifer für die Erhaltung ihres äußerst zarten und leicht zerstörbaren Credits erkennen werden.

Ähnliche Begebenheiten im menschlichen Verkehr erzeugen überall ähnliche Ideen. So berichteten uns die öffentlichen Blätter vor sechs Monaten, daß die Gutsbesitzer in Schlesien ihren König um die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes gebeten hätten.

Die Spitze meines Aufsatzes hat damit nur wenig Ähnlichkeit; denn ich habe die Herabsetzung des Zinsfußes „nur für diejenigen Gutsbesitzer vorgeschlagen, „welche *erweislich*, wegen der niedrigen Marktsilber-

„preise ihrer Gutsprodukte, nicht im Stande sind, ihren
„*Privat-Creditoren* die gesetzlichen Zinsen in Silber
„abzutragen.“

Mein Vorschlag beschränkt sich also nur 1. auf gewisse Personen, 2. auf die Capitalien in Silbermünze.

Die *allgemeine* Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes würde das Gegentheil befördern, nämlich 1. die Erhöhung des natürlichen Zinsfußes, und 2. den Wucher; das Erstere, weil der gesetzliche Zinsfuß desto unpolitischer und unwirksamer wird, jemeher er sich unter den natürlichen Zinsfuß neiget, und das Zweite, weil der Wucher in eben diesem Fall desto mehr Reitz zur Übertretung des Gesetzes erhält.

HEIMTHAL, am 25. October 1817.

G e d a n k e n

über

den Vorschlag eines Zwangsgesetzes zur Fixirung des Curses der Assignationen

Ich trete wider diese Maßregel öffentlich auf, da sie schon allgemein bekannt ist, um den Credit der livländischen Gutsbesitzer zu retten, und um den Vorwurf der, durch den Zeitgeist genährten, immer mehr und mehr einreisenden Characterlosigkeit und Ungerechtigkeit von ihnen abzuwälzen.

Meine Unbefangenheit in dieser Sache begründe ich mit der wahren Versicherung, daß mein Einkommen, wenn das Zwangsgesetz erfolgen sollte, sich verdoppeln müßte; was ich Jedermann, der daran zweifelt, zu beweisen mich erbiete. Ich hätte dessen nicht erwähnt, da meine Argumente und nicht öconomische Verhältnisse meine Ansicht der Sache verfechten müssen, wenn ich nicht auch diejenigen überzeugen möchte, welche ihre Meinung ihrem Vortheile anpassen, und ungefähr also urtheilen: Der

Mann muß triftige Gründe haben, so zu sprechen, da seine Meinung mit seinem eigenen Interesse streitet.

Es hatte sich, im vorigen Jahre, in der Stadt Dorpat eine Gesellschaft gebildet, welche durch ein Circulair alle verschuldete Gutsbesitzer aufforderte, ihren Gläubigern für ihre Forderungen „in Silberrubeln, zwei Rubel Banknoten für den „Silberrubel anzubieten, und im Fall sie sich „dessen weigern, Se. Kaiserliche Majestät um „ein Zwanggesetz zu suppliciren, das sie hiezu „nöthige.“

Dieses Circulair enthielt kein einziges Argument, als die Noth der Gutsbesitzer in schreienden Farben, und übrigens ein bodenloses Raisonement über den Cours der Silbermünze.

Dafs Se. Kaiserliche Majestät von den Staatsschuldnern, statt des Silberrubels, zwei Rubel Banknoten in Zahlung anzunehmen befohlen haben, ist so gerecht, als den richtigen Grundsätzen eines soliden Banksystems, das keinen Bankerott machen will, angemessen, und hat bereits seine Wirkung geäußert, indem der im schnellen Fallen begriffen gewesene Cours der Banknoten seitdem, ungeachtet der fortdauernden

Einwirkung jener Ursachen, welche sein Sinken hervorgebracht hatten, unbeweglich stehen geblieben ist; aber sobald der Geld-Capitalist gezwungen werden sollte, den ausgeliehenen Silberrubel in Banknoten, unter dem Curse, aufzunehmen, so würde dieß unfehlbar viele schlimme Folgen für den Staat haben, und seinen Wohlstand untergraben.

Einige dieser Folgen würden seyn :

1. *Die Unsicherheit des Eigenthums*, gegen den Zweck des Staats.

Wozu wären die Gerichtsbehörden da, wozu die mit Abgaben belegten gerichtlichen Formalitäten bei der Versicherung des Eigenthums, wozu das eingeführte Stempelpapier, die Hypothekenordnung, mit einem Worte, wozu die Gesetze und die, nach vieltausendjähriger Erfahrung, so künstlich zusammengesetzte bürgerliche Ordnung, wenn man damit die Sicherheit des Eigenthums nicht hätte begründen wollen? Oder ist der Geldcapitalist nicht auch ein Staatsbürger, der auf die Vortheile der bürgerlicher Ordnung eben dieselben Ansprüche hat, als der Grundeigenthümer?

2. *Die, aus der Unsicherheit des Eigenthums folgende Zerstörung des allgemeinen Credits im In- und Auslande.*¹⁾
3. *Mit der Zerstörung des allgemeinen Credits, der Verlust des Handels mit auswärtigen Staaten, und im Fall dieser dennoch stattfinden sollte, insolange*
4. *eine beträchtliche und unersetzliche Einbuße des Nationalvermögens; denn diejenige Nation, welche mit einer andern Nation handelt, die keinen Credit hat, thut dieses, weil sie dabei*

1) Credit ist der gute Glaube, den man an das gegebene Versprechen hat. Den Credit braucht Jedermann, und wer diesen verloren hat, ist so gut als moralisch todt. Man kann sich keinen einzigen Verkehr in der menschlichen Gesellschaft denken, mit welchem der Credit nicht so innig verbunden wäre, dafs, nach seinem Verschwinden, nicht eine augenblickliche Trennung erfolgen müfste. Wer einmal das gegebene Versprechen — förmlich oder nicht förmlich, das gilt Jedem gleich, der nur auf eine Spur von Bildung Anspruch macht — nicht gehalten hat, verdient keine Achtung und sein Wort keinen Glauben, es sei denn, dafs die Erfüllung seines Versprechens ihm physisch unmöglich gewesen sey. Wie viele Achtung und wie vielen Glauben möchte wohl eine verbundene Gesellschaft verdienen, welche ihre Absicht öffentlich an den Tag legt, nach einem Gesetz zu ringen, das sie ihres gegebenen Versprechens entbinde?

in Gefahr kömmt, nur unter den für sie sehr vortheilhaften, und für die Letztere um so nachtheiligeren Bedingungen. Diefs beweisen der Handel mit allen wenig oder gar nicht cultivirten Nationen, und jeder Handelsvertrag mit einem Manne, der keinen Credit hat.

5. Mit der Beeinträchtigung des auswärtigen Handels, *die Stockung des innern Handels und der Production*, daher auch ein abermaliger Verlust am Nationalvermögen. 2)

2) Wir erfahren ja eben, wie durch die Seehandelsperre alle russischen Producte, welche für den auswärtigen Bedarf waren erzeugt worden, im Silberpreise gesunken sind, wie sie sich anhäufen, und wir können sicher annehmen, das die innere, durch den vormaligen auswärtigen Absatz vor kurzem belebte Betriebsamkeit, wenn sie nicht noch in vollem Schwunge wäre, schon aufgehört haben müfste. Man erwäge den Verlust des Nationalvermögens an der vermifsten Rente des in diesen Producten steckenden Capitals, selbst an dem Capitale, welches die Unternehmer beim nachtheiligen Verkauf dieser Producte einbüßen; man erwäge den Verlust des ersten Producenten, der ihren Urstoff erzeugt oder bearbeitet hatte, und nun, wegen Mangel an Absatz, eine seiner Fähigkeit und seinem Vortheile weniger angemessene Hanthierung ergreifen muß; man erwäge endlich den Verlust der Handelsbalance und den an dem Curs der Banknoten.

6. *Die Auswanderung der Capitalien*; da der Eigenthümer, aus natürlicher und kluger Vorsicht, sein mobiles Vermögen von einem gefährlichen und unsichern Orte wegschaffen und in Sicherheit bringen wird. ³⁾
 7. *Das Sinken des Cours der Banknoten*; ⁴⁾ endlich,
 8. *Der Verlust der letzten Silbermünze aus dem Reiche.* ⁵⁾
-

3) Mir ist bekannt, daß das Circular, wovon ich meine Stimme laut erhebe, schon viele Kündigungen von furchtsamen Gläubigern veranlaßt habe; aber diese bedenken nicht, daß in der Gerechtigkeit, in der Festigkeit und in der Consequenz, welche unser erhabene Monarch und Gesetzgeber in allen seinen Finanzgesetzen geäußert hat, die sichere Gewähr des Eigenthums aller seiner Unterthanen zum Grunde liege.

4) Das Steigen und Sinken der Banknoten hängt von der Realität der Bankoperationen ab, was die Geschichte des Papiergeldes durchaus bestätigt, und kein Schreckengesetz kann zu ihrer Realität etwas beitragen. In Frankreich konnte das Blut der Capitalisten, das von den Altären der Nation und ihrer Götzen strömte, den Assignaten keine Realität geben; im Gegentheil sanken sie, während dessen, bis zu nichts herab. Ohne Blutvergießen und langsamer geschah dieß bei den menschlicheren Nordamerikanern.

5) Wer sich die Mühe geben wollte, über den Handel

Aufser den schädlichen Folgen, die ein solches Zwangsgesetz nach sich ziehen würde, haben

der Nationen mit einander nachzudenken, würde, ohne wissenschaftliche Kenntnifs, leicht einsehen, dafs dieser Handel, so wie er heut zu Tage betrieben wird, wenn er nicht zu dem, blos unter rohen und barbarischen Nationen üblichen Tauschhandel herabsinken soll, nur vermöge eines unter allen gesitteten Nationen unwillkürlich eingeführten Ausgleichungsmittels betrieben werden könne. Dieses allgemeine Ausgleichungsmittel ist bekanntlich die Silbermünze nach ihrem Schrot und Korn.

Wenn die Grenzprovinzen die zum auswärtigen Handel durchaus unentbehrliche Silbermünze nicht, beim innern Verkehr, in Zahlung gebrauchen würden, bei welchem die Zinsenzahlungen von grosser Bedeutung sind, so müfste die Silbermünze, als Realität der Banknoten, verschwinden; der mit dem Auslande handelnde Kaufmann würde seinen Handlungsgewinnst in ausländischen Waaren und nicht in Silbermünze einziehen; der auf die Art forcirte Überschufs an ausländischen Waaren würde einen Verlust nach sich ziehen, oder, wenn er seinen Gewinnst in Silbermünze einzöge, müfste dieses Capital in seinem Kasten so lange unfruchtbar liegen, bis eine nachtheilige Handelsbalance einträte. Die Beschaffenheit des Handels unter allen Nationen hatte die Silbermünze im innern Verkehr der Grenzprovinzen unwillkürlich festgehalten; ein Gesetz, das sie durchaus gewaltsam verdränge, würde den Handel mit dem Auslande, nach einer allgemeinen Verwir-

die Gutsbesitzer zuverlässig nicht bedacht, welche eine, mit dem Geiste einer beglückenden Gesetzgebung im offenbaren Widerspruche stehenden Ungerechtigkeit damit verbunden ist; sonst würden sie davon abgestanden haben. Diese läßt sich sehr einfach darstellen. Es liehe mir heute jemand, *voll Zutrauen auf meine Redlichkeit*, Silberrubel; morgen erschien ein Gesetz, was mich meines dagegen gegebenen Versprechens entbände, und übermorgen biete ich diesem Manne, der meiner Ehrlichkeit traute, der durch seinen Vorschufs die Sicherheit meines Eigenthums befestigen half, der mich dem Wucherfrase entriß, übermorgen — sage ich — biete ich, ich *Zahlungsfähiger*, ihm, zwar mit Achselzucken, aber eiserner Stirne, zwei Rubel Banknoten für den Silberrubel an, wofür er, nach dem jetzigen Curs, nur einen halben Silberrubel, und falls indess der Curs gesunken wäre, um so viel weniger wieder bekäme. Welche empörende Ungerechtigkeit! Welcher redliche Mann möchte

—
 rung, und mit ihm die innere Betriebsamkeit vertilgen, und am Ende, an die Stelle der zunehmenden Civilisation des russischen Reichs, die Barbarei zurückführen.

wohl von einem solchen Gesetze Gebrauch machen, so lange er zahlungsfähig ist?

Wenn das durch ein solches Zwangsgesetz den Geldcapitalisten genommene Vermögen nur allein die mit Silberschulden so sehr belasteten Gutsbesitzer bekämen, denen, nach dem Abtrage der Zinsen, zu ihrem Unterhalte nichts übrig bliebe; so hätte das Gesetz doch eine zu vertheidigende Seite. Allein mit ihnen würden alle wohlhabende Grundeigenthümer, im Verhältniß ihrer Silberschulden, zur Erweiterung ihres Wohllebens gewinnen, so wie auch diejenigen, welche Güter für Banknoten gekauft, Silberrubel dazu geliehen, diese zu einem niedrigen Curs der Banknoten verwechselt haben; und dieses Spiel zum zweitenmal zu ihrem Vortheile auf dem Rückwege treiben wollen.

Einige der das Zwangsgesetz wünschenden Gutsbesitzer unterstützen es mit zweierlei Gründen, welche, ihrer scheinbaren Billigkeit wegen, wohl zu erwägen sind.

Der erste Grund ist, daß sowohl alle beständige, öffentliche Lasten und Abgaben, als auch die durch politische Begebenheiten erzeugte zufällige Verluste bloß den Grundeigenthümer, aber

niemals den Geldcapitalisten treffen; zweitens, daß die Allerhöchst bewilligte Annahme der Banknoten, gegen Staats-Obligationen in Silber-rubel, den Geldcapitalisten allein begünstigen.

Daß der Geldcapitalist die beständigen Staatslasten nicht trage, gebe ich zu; aber eben so wenig trägt sie der Grundeigenthümer von seinem Capitale, was er in seinem Grundstücke besitzt; denn der Acquirent eines Grundstücks, sei es nun durch Kauf, Erbschaft, oder sonst auf irgend eine Art, erhält damit ein Capitalvermögen, was er findet, wenn er von den Einkünften des Grundstücks die Zinsen der darauf etwa haftenden Schulden und die öffentlichen Abgaben abzieht, und aus dem Reste das Capital nach dem hypothekarischen Zinsfusse berechnet. Wenn während seines Besitzes eine neue Auflage erscheint, nur alsdann wird er, und zwar sehr unverhältnißmäßig, besteuert, indem nicht sein Capital, sondern der Umfang seines Grundstücks dazu den Maßstab abgiebt. Dies folgt aber aus der Natur des physiocratischen Finanzsystems, das in keinem Reiche in Europa so milde ausgeführt wird, als in Rußland.

Die Besteuerung der Geldcapitalien wäre demnach eine Vermögensteuer, welcher der Grundeigenthümer, gleich dem Geldcapitalisten, unterworfen wäre, mit dem Unterschiede, daß jener unendlich viele Mittel finde würde, ihr zu entgehen, deren sich dieser nicht bedienen könnte. Zu diesen Mitteln verhilft sie ihre, manchen wilden Vögeln ähnliche Beschaffenheit, die uns in ihrer Freiheit mit ihrem Gesange ergötzen, beim Haschen nach ihnen scheu werden, und im Käfig sterben. Laßt uns daher dem Geldcapitale seine Natur nicht mißgönnen, die ebensowohl ein Werk der Gottheit ist, als die schwerfälligere Natur der Grundstücke, deren Besitze im Frieden mehr Sicherheit und während des Krieges den Vortheil gewährt, darum nicht beneidet zu werden.

Die durch die politischen Verhältnisse erzeugten Verluste treffen den Geldcapitalisten sowohl als den Grundeigenthümer, und alle Unternehmer (in staatswirthschaftlicher Bedeutung). Man erkundige sich doch, wie viele Capitalisten in den letzten Jahren ihre Zinsen bekommen haben? Worüber die Gutsbesitzer, gegen welche

meine Schrift gerichtet ist, die beste Auskunft geben möchten.

Zum zweiten können nur die Besitzer der *mobilen* Geldcapitalien von dem Vortheile der öffentlichen Anleihe Gebrauch machen. Wie ungerecht wird daher der mißgönnerische Vorwurf, da bekanntlich die auf livländische Landgüter gegebene Capitale, in den letzten Jahren, zu den *Immobilien* gehören; obendrein ist ja dem Schuldner nicht verwehrt, seine Banknoten, vor der Silberzahlung, in eine Staatsobligation mit eben dem Vortheile selbst zu verwandeln. Dieser Vorwurf wird noch um so ungerechter, als über die Hälfte der livländischen Gutsbesitzer, durch die Creditbank, zum Theil indirecte Staatssilberschuldner geworden sind, denen, wie ich bereits oben angeführt habe, gestattet worden ist, die Capitalsilberschulden nebst Zinsen in Banknoten abzutragen.

Indem ich nun die Wohlthätigkeit des gewünschten Zwangesetzes (wie ich hoffe, mit rechtlichen und staatswirthschaftlichen Principien) bestreite, will ich damit keinesweges behaupten, daß die Noth der livländischen Gutsbesitzer nicht im Allgemeinen gegründet und

unverschuldet sei, und dafs sie keine Ansprüche an die Gnade und selbst an die gesetzliche Hülfe unseres erhabenen und gerechten Monarchen hätten; im Gegentheil ist es leider wahr, dafs so viele Familienväter unter ihnen von ihrem im Gute steckenden Vermögen nicht allein gar kein Einkommen haben, sondern sogar weniger einnehmen, als die gesetzlichen Zinsen ihrer Schulden betragen.

Die Hauptursache der geringen Einnahme liegt nicht in dem erhöhten Werthe des Silberrubels, wie man grundfalsch behauptet, sondern in dem geringen Marktsilberpreise der Gutsprodukte.

Vor dem Tilsitter Friedensschlusse richtete sich der livländische Kornpreis nach dem Preise des Ostseemarktes, und die Last Rokken galt, in den letzten 20 Jahren, im Mittel achtzig Silberrubel; nach dem Friedensschlusse aber, seitdem der Ostseemarkt dem livländischen Korne verschlossen ist, im Mittel nur sechzig Silberrubel, in dem letztverflossenen Jahre sogar nur vierzig Silberrubel. Die meisten Landgüter in Livland sind vor dem Friedensschlusse acquirirt, und ihr Preis, bei ihrer Acquisition, nach dem

damaligen Kornpreise regulirt worden; woraus hervorgehet, dafs der Gutsbesitzer in dem letztverflossenen Jahre nur die Hälfte dessen eingenommen hat, was er vor dem Friedensschlusse einnahm; dafs er, wenn sein Gut zur Hälfte verschuldet war, von seinem Vermögen fast gar kein Einkommen gehabt hat, und dafs er, falls sein Gut über die Hälfte verschuldet war, nicht einmal die gesetzlichen Zinsen zahlen konnte

Der Curs der Banknoten hat auf den Productensilberpreis der Ostseeprovinzen und der nächstangrenzenden Länder des russischen Reichs, so lange ihnen der Zugang zum Ostseemarkte nicht verwehrt ist, gar keinen Einflufs; demnach ist die Sperre des Seehandels einzig und allein die Ursache unserer Armuth.

Aber aufsergewöhnliche und gewaltsame Umstände erfordern auch aufserordentliche und kräftige Gegenanstalten, wenn ihr Nachtheil nicht unheilbar werden soll, und wenn die für den Frieden und freien Verkehr gegebenen Gesetze und eingeführten Gerichtsgebräuche unserer Provinz im entgegengesetzten Falle nicht hinreichen, unser Eigenthum zu schützen; so sind wir allerdings nothgedrungen, Sr. Kaiserlichen Majestät

um einstweilige Verordnungen zu bitten, welche die Gefahr von unserem Vermögen abwenden sollen; aber die väterliche Fürsorge unseres Monarchen veranlaßt uns keinesweges zu hoffen, daß Se. Kaiserliche Majestät einem Theile seiner glücklichen Unterthanen sein Vermögen gewaltsam nehmen und für das Reich nachtheilige Gesetze erlassen werden, um den andern Theil damit zu entschädigen oder wohl gar zu bereichern.

Für die Gutsbesitzer, welche ihr Landgut selbst disponiren und jetzt noch im Stande sind, aus ihrem Landgute, neben ihrem nothdürftigen Auskommen, ihren Gläubigern gerecht zu werden, weiß ich wahrhaftig kein rechtlicheres Mittel zur Vermehrung ihres Wohllebens, als den rechtlichen Erwerb, und die geduldige Hoffnung, daß der freie Verkehr mit dem Auslande ihr jetzt unfruchtbares Capitalvermögen bald wieder geltend machen werde.

Nur zum Besten derjenigen Gutsbesitzer, welche *erweislich*, wegen der niedrigen Marktsilberpreise der Gutsproducte, nicht im Stande sind, ihren *Privatcreditoren* die gesetzlichen Zinsen abzutragen, und in Gefahr stehen, durch den

Verkauf ihrer Güter oder deren Inventarien, das darin steckende und wegen der niedrigen Getreidepreise unfruchtbar gewordene Capital auf immer zu verlihren, wäre ein wirklich gerechtes und patriotisches Gesuch von dem livländischen Adel zu den Füßen des Thrones zu legen, des Inhalts, dafs Se. Kaiserliche Majestät verordnen mögen, „dafs jeder *dieser* Gutsbesitzer ins-
 „besondere berechtigt sei, so lange die Guts-
 „producte keine freie Fahrt auf dem Meere ha-
 „ben werden, seinen *Privatgläubigern*, mit der
 „Befreiung von der Capitalzahlung, pro rata
 „ihrer Forderungen in Silbermünze, die Zinsen
 „zu einem, nach Mafsgabe seiner Einkünfte
 „jährlich zu regulirenden Zinsfusse, unter dem
 „gesetzlichen, zu zahlen; wobei dem Schuldner,
 „für die Verwaltung seines Gutes, im Fall er
 „deren nicht untüchtig befunden werden sollte,
 „ein gewisser Antheil an den reinen Einkünften
 „zu seinem Unterhalte angewiesen werden
 „müfste.“

Mit dieser Ausgleichung der gegenwärtigen Spannung zwischen dem Geldcapitalisten und seinem Schuldner, hätte einer Seits der Capitalist gewonnen, dafs, mit Vermeidung des Concurses,

seine Capitalforderung erhalten und so viel als möglich den Umständen nach fruchtbar erhalten werde; denn wo wenig ist, kann nur wenig, und wo nichts ist, auch nichts genommen werden; und anderer Seits hätte der unglückliche Gutsbesitzer, aufer der Conservation seines unfruchtbar gewordenen Vermögens, bis zu einem glücklicheren Zeitpunkte die Gelegenheit, sich seinen Unterhalt daraus zu erwerben.

Die falsche Scham, welche die Gutsbesitzer zurückhält, ihren armlichen Vermögenszustand ihren Gläubigern zu entdecken, wird hier für beide Theile gefährlich, und ist unter jenen Gutsbesitzern zu ihrer unbedachtsamen Vereinbarung zuverlässig die Haupttriebfeder gewesen; dahingegen ist es ehrenvoller, seine Armuth zu bekennen, und mit der treuen Erfüllung seines Versprechens so lange fortzufahren, als es die Kräfte erlauben. Je niedriger die Preise der Gutsproducte sinken, desto mehr sollte man angespornt werden, solche zu vermehren, sich desto mehr an Bequemlichkeit und Lebensgenuß versagen, und mit desto frischerem Muthe jede Gelegenheit zum rechtlichen Erwerbe ergreifen.

Es möchte unter den Geldcapitalisten unge-

rechte, auf ihr Prioritätsrecht sich stützende Ausnahmen geben, die den schuldlosen Gutsbesitzern den gütlichen Zinsenvertrag, nach meinem skizzirten Vorschlage, nicht bewilligen würden; für diese wäre die Allerhöchst zu ertheilende Verordnung passend.

Geschrieben zu HEIMTHAL im Monat März 1811.

ST-PETERSBURG, den 28. April 1811.

Ich sage Ihnen meinen verbindlichsten Dank für das gütige Vertrauen, womit Sie mir Ihre Gedanken über die Wünsche Ihrer leidenden Landsleute, sich durch ein Gesetz, welches den Curs der Assignationen gegen Silber höher stellt, als der wirkliche Wechselkurs ist, Erleichterung in Bezahlung ihrer Schulden zu verschaffen, mitgetheilt haben.

Ein solcher Vorschlag läßt sich freilich so wenig mit den bestehenden Gesetzen, als mit den allgemeinen Begriffen der Gerechtigkeit reimen, und es ist daher wohl nicht zu fürchten, daß er von der Regierung je angenommen werde. Ein solches Gesetz würde auch mehr zur Zerstörung des noch übrigen Credits in Livland dienen, als daß er den Schuldnern wahre Erleichterung schaffte. Denn wer möchte einem livländischen Edelmann noch ein

Pfund Silber leihen, wenn man die Erfahrung hätte, daß es in Liefland Recht werden könnte, mit einem halben Pfunde oder noch mit weniger bei der Wiederbezahlung vorlieb zu nehmen? — Eine solche Ritterschaft würde eben so viel Mühe haben, Assignationen als Silber zu finden; denn da sie es jetzt für billig hält, ihre Gläubiger zu zwingen, statt des Silbers Assignationen zu einem höheren Preise anzunehmen, als sie gelten; wird sie es nicht für noch billiger halten, für die Assignationen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Rubel Silber zu bezahlen, wenn ihr Werth im Verlauf der Zeit auf $\frac{3}{4}$ oder 1 Silberrubel stiege? Ihre Bemerkungen hierüber sind so klar und richtig, daß sie keiner Auctorität bedürfen, um Jedermann zu überzeugen.

Ihren Vorschlag eines Moratoriums bis zur freien Schifffahrt, finde ich sowohl mit der Gerechtigkeit, als mit dem allgemeinen Vortheile übereinstimmend. Jedoch scheint es mir hart und ungerecht, den Gläubigern zu einer Zeit, wo die Zinsen allenthalben steigen, diese zu kürzen. Mich

dünkt daher, daß auch in Ansehung desjenigen Theils der Zinsen, den die Gutsbesitzer zu bezahlen nicht im Stande sind, nur ein Moratorium statt finden müßte, und überhaupt wünschte ich Ihrem Vorschlage einige genauere Bestimmungen, um aller Clivane und allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, den die Schätzungen nach sich ziehen möchten, welche Sie verlangen. Ich würde ihn etwa in folgenden Puncten fassen:

Der Indult soll sich auf die Capitalzahlung und auf die Hälfte der Zinsen bis ein Jahr nach der freien Schifffahrt oder dem Frieden mit England erstrecken, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:

1.

Jeder, wer an diesem Indult Theil nehmen will, muß beweisen, 1) daß sein Gut nach einer unpartheiischen Taxe (wobei entweder der Mittelpreis des Getreides von den Jahren 1780 — 1805 zum

Grunde gelegt oder der Hacken zu den Preisen jener Zeit angenommen wird) ein Drittel mehr werth sei, als die darauf ingrossirten Schulden; 2) das er seine Zinsen bis zum Jahr 1807 richtig abgetragen; 3) es mus ihm nicht erwiesen werden können, das er, aufer seinen Gütern, andere Quellen besitzt, aus welchen er seine Verbindlichkeiten in Ansehung des Capitals oder der Zinsen erfüllen kann.

2.

Die Gläubiger können unter folgenden Bedingungen auch während des Indults auf die Bezahlung des Capitals und der Zinsen dringen,

- a) Wenn sie erweislich machen, das der Gutsbesitzer das Gut deteriorirt, und überhaupt eine solche Wirthschaft führt, das daraus auch bei bessern Zeiten für sie Gefahr entstehen könnte.
- b) Wenn einer von ihnen, oder alle vereint, das Gut für den vollen, nach obigen Grundsätzen

ausgemittelten Taxwerth annehmen wollen. In diesem Falle muss jedoch das Gut in einer Auction mit dem ersten Gebote der Taxe zum freien Verkaufe ausgestellt werden.

- c) Wenn sich die Gläubiger freiwillig bereit erklären, für einen Silberrubel 2 Assignationsrubel anzunehmen.

3.

Die Zinsen müssen zur Hälfte baar, die andere Hälfte aber mit unverzinsbaren Coupons, die auf das Gut lauten, und alle obige Rechte des Capitals haben, bezahlt werden. Diese Coupons muss der Gutsbesitzer nach Ablauf des Indults dergestalt einlösen, dass er mit jedem Jahre zugleich ein Jahr rückständiger Zinsen bezahlt.

Nur ein so modificirtes Moratorium scheint mir mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit verträglich zu seyn, und den von den Zeitumständen gedrückten Gläubigern diejenige Erleichterung zu

gewähren, die sie von der Regierung allein verlangen können.

Wenn Ihnen mein langer Brief auch nichts Neues sagt, so wird es mich doch freuen, wenn er Ihnen zu einem neuen Beweise meiner Hochachtung dient, indem ich Ihnen wenigstens zeigen wollte, daß ich Ihren Aufsatz mit Interesse und Aufmerksamkeit gelesen habe u. s. w.

JAKOB.